



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Polizeiliche und behördliche Begleitung Rechtsrock-Festival „In Bewegung“ am 10. August 2013 in Berga

Kleine Anfrage - KA 6/8073

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 10. August fand in Berga ein als Familienfest ausgewiesenes Rechtsrock-Festival unter Anmeldung der NPD statt. In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages zum Antrag der LINKEN zum Umgang mit neonazistischen Konzerten in Sachsen-Anhalt am 26. September 2013 wurde bekannt, dass bei dieser Veranstaltung auch indizierte Titel per Auflage zum Abspielen bzw. zur Darbietung genehmigt wurden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Am 10. August fand in Berga ein als Familienfest ausgewiesenes Rechtsrock-Festival unter Anmeldung der NPD statt. In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages zum Antrag der LINKEN zum Umgang mit neonazistischen Konzerten in Sachsen-Anhalt am 26. September 2013 wurde bekannt, dass bei dieser Veranstaltung auch indizierte Titel per Auflage zum Abspielen bzw. zur Darbietung genehmigt wurden.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 20.11.2013)

1. Welche Auflagen wurden für die Durchführung der genannten Veranstaltung erteilt?

Auf die als Anlage beigefügte versammlungsrechtliche Verfügung der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd wird verwiesen.

2. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatte die genannte Veranstaltung?

Polizeilichen Erkenntnissen zufolge nahmen ca. 900 Personen teil.

3. Auf welcher Grundlage wurden die Auflagen, insbesondere die Bestimmungen zu musikalischen Darbietungen, erarbeitet?

Die vom Veranstalter vorgelegte Liste der vorgesehenen musikalischen Darbietungen wurde im Vorfeld durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd auf strafrechtliche und jugendschutzrechtliche Relevanz überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Musikstücke „Ich liebe die Heimat“ (Kraftschlag), „Schwarze Zukunft“ (Oidoxie), „Strafmaß“, „Hail 28“, „Wir rechnen ab“ (Strafmaß) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als jugendgefährdend eingestuft sind. Hinsichtlich des Musikstückes „ACAB“ (Strafmaß) wurde der Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 185 StGB (Beleidigung) gesehen. Das Vortragen bzw. Abspielen dieser Musikstücke wurde daher verboten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Verfügung, insbesondere der Begründung, verwiesen.

4. Trifft es zu, dass auch das Abspielen bzw. Darbieten indizierter Titel genehmigt wurde? Wenn ja: Um welche Titel handelt es sich? Weswegen sind sie indiziert?

Hinsichtlich der Musikstücke „Ruhm und Ehre der Deutschen Wehrmacht“ (Oidoxie) und „Kraft für Deutschland“ (Strafmaß), deren Abspielen „genehmigt“ worden war, wurde erst im Nachgang festgestellt, dass diese durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als jugendgefährdend eingestuft sind.

Unter Einbeziehung der BPjM wurde festgestellt, dass der Tonträger „Terrormaschine“ der Gruppe „Oidoxie“ auf Liste B indiziert ist. Ausschlaggebend für die Indizierung war auch das auf diesem Tonträger enthaltene Musikstück „Ruhm und Ehre der Deutschen Wehrmacht“. Dem Bericht des Landesverwaltungsamtes zufolge wird in der Begründung der Entscheidung der BPjM dazu ausgeführt: „Der Inhalt der CD reizt ... zum Rassenhass an und verharmlost den Nationalsozialismus. Zusätzlich hat das Gremium festgestellt, dass der Inhalt der CD den Nationalsozialismus verherrlicht. In Anlehnung an die Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ wird in Lied Nr. 16 formuliert: „Ruhm und Ehre der Deutschen Wehrmacht“. Die Mitglieder werden als Helden verehrt und aus dem Grund bewundert, weil sie zu ihrem Eid standen.“

Zudem wurde durch das Landesverwaltungsamt eine nochmalige Überprüfung aller durch den Veranstalter aufgelisteten Musiktitel verfügt. Die Überprüfung ergab, dass auch der Titel „Kraft für Deutschland“ der Gruppe „Strafmaß“ bereits im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 28. November 1992 als indiziert ausgewiesen wurde und damit auch für die Entscheidung über die Indizierung des Tonträgers „Wir rechnen ab“ der Gruppe „Strafmaß“, auf dem der Titel ebenfalls enthalten ist, ausschlaggebend war. Der Tonträger ist auf Liste A indiziert.

Dem Bericht des Landesverwaltungsamtes zufolge wird in der Begründung der Entscheidung der BPjM dazu ausgeführt: „Seit kurzem wird in der rechtsextremistischen Szene der Tonträger „Wir rechnen ab“ der Band „Strafmaß“ verbreitet, der auf Grund seiner Inhalte jugendgefährdend ist. Die Band propagiert sowohl durch die Aufmachung des Tonträgers als auch durch die Texte ein gewaltsames Vorgehen gegen den demokratischen Rechtsstaat und militante Handlungen gegen politische Gegner, die als „Volksverräter“ bezeichnet werden. ... (Der Titel) „Kraft für Deutschland“ propagiert ... den Einsatz von Gewalt, ruft zum Kampf für das deutsche Vaterland auf. ... Die CD ist daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.“

Dieser Vorgang und die Ergebnisse der Ausschussberatungen zum Thema werden zum Anlass genommen im LKA eine zentrale Stelle zu schaffen, die einen laufenden, aktuellen Überblick über indiziertes Musikgut hat und den zuständigen Behörden zukünftig entsprechende Auskünfte geben kann.

5. Wurden auch Titel gespielt oder dargeboten, die nicht im Vorfeld angemeldet und genehmigt wurden? Wenn ja: Um welche Titel handelt es sich? Welche Konsequenz hatte das Abspielen oder Darbieten dieser Titel?

Die Band „Kraftschlag“ spielte während ihres Auftrittes ein Musikstück mit der Textzeile „Ha, Ha, Antifa“. Da der Veranstalter dieses weder schriftlich noch in den Erörterungsgesprächen angezeigt hatte, wurde gegenüber dem Versammlungsleiter verfügt, dafür zu sorgen, dass das Vortragen von Musikstücken, die nicht in der Beschränkungsverfügung als „genehmigt“ aufgelistet sind, unterbleibt.

Eine Aussage, ob weitere Musiktitel gespielt wurden, die nicht auf der vom Veranstalter eingereichten Liste enthalten waren, kann erst nach vollständiger Auswertung des während der Veranstaltung gefertigten Videomaterials getroffen werden. Diese Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auswertung der bereits gesichteten Videodateien wurde bislang festgestellt, dass der Interpret Frank Rennie acht Musiktitel gespielt hat, die nicht in der vom Veranstalter eingereichten Liste enthalten waren.

Inwieweit weitere Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, insbesondere wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Nichteinhaltung von Beschränkungen) einzuleiten sind, wird derzeit noch geprüft.

6. Wie wurde die Einhaltung der erteilten Auflagen vor Ort kontrolliert?

Die Versammlung wurde durch Polizeivollzugsbeamte und Vertreter der Polizeidirektion als Versammlungsbehörde überwacht, um sowohl bei Verstößen gegen die erteilten Beschränkungen als auch bei sonstigen möglichen Gefahren tätig zu werden.

Im Übrigen wurden durch die Verbandsgemeinde gewerberechtliche Kontrollen der Verkaufsstände und durch den Landkreis Mansfeld-Südharz Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften durchgeführt.

7. Wurden alle Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Welche Auflagen wurden nicht eingehalten und welche Konsequenz hatte dies?

Die Verfügung enthielt u. a. eine Beschränkung, wonach das Ausschanken, Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke untersagt war. Sichtbar alkoholisierten Personen war die Teilnahme an der Versammlung zu untersagen.

Während der Versammlung kam es dazu, dass Teilnehmer den Versammlungsraum verließen, sich außerhalb des Versammlungsraumes alkoholische Getränke beschafften und diese konsumierten.

Um möglichen von alkoholisierten Versammlungsteilnehmern ausgehenden Gefahren zu begegnen, wurde der Versammlungsleiter auf die Einhaltung der Beschränkung angesprochen. Der Versammlungsleiter unterbrach daraufhin die Versammlung für eine Lautsprecheransage und wies die Teilnehmer auf die Beschränkung hin.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

8. Wie viele Polizistinnen und Polizisten waren im Einsatz? Wie viele Polizistinnen und Polizisten waren auf dem Konzertgelände unmittelbar zugegen?

Im Zusammenhang mit den Versammlungslagen in Berga und Sangerhausen waren insgesamt ca. 470 Polizeibeamte im Einsatz. In Berga waren ca. 300 Polizeibeamte eingesetzt; hiervon kamen ca. 160 Polizeibeamte unmittelbar am Versammlungsraum zum Einsatz.

9. Wie viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wurden festgestellt? Welche Rechtsnorm wurde jeweils verletzt?

Gegen Teilnehmer der Versammlung wurden bisher 9 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Verfahren:

- 5 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)
- 1 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Beleidigung (§ 185 StGB)

- 1 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- 1 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Pflichtversicherung (§ 6 PflVG)
- 1 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetzes (§ 26 Abs. 1 VersammlG LSA)

Weiterhin wurden im Zusammenhang mit dem Vortragen indizierter Musikstücke durch die Gruppen „Oidoxie“ und „Strafmaß“ (siehe Ausführungen zu Frage 4) zwei weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz eingeleitet.

Darüber hinaus wurden bisher 15 Fälle von Sachbeschädigung (§ 303 StGB), die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Versammlung zu sehen sind, zur Anzeige gebracht.

10. Gab es Festnahmen? Wenn ja, wie viele und aufgrund der Verletzung welcher Rechtsnorm?

Nein.

E



SACHSEN-ANHALT

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd • Postfach 11 05 31 • 06019 Halle (Saale)

Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Süd

1) NPD Kreisverband Kyffhäuserkreis

Übersendung per E-Mail

Ihre Anmeldung einer Versammlung für den 10.08.2013 in Berga

Sehr geehrter :

Halle (Saale), 07.08.2013

auf Ihre Versammlungsanmeldung vom 08.01.2013 ergeht folgende Verfügung:

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

I.

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom:

Ich bestätige Ihnen hiermit Ihre Anmeldung einer Versammlung im Umfang der nachstehend aufgeführten Punkte:

(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

Bearbeitet von:

- a) Die Versammlung findet am 10. August 2013 statt.
- b) Das Thema der Versammlung lautet: „In Bewegung – Das politische Fest der Nationalen, dem demografischen Wandel entgegentreten“
- c) Sammel- und Veranstaltungsort für die Versammlung ist die **Grünfläche zwischen Eichenweg und Buchenweg in 06536 Berga**, wie sie auf der beigefügte Karte ausgewiesen ist.
- d) Die **zeitliche Abfolge** Ihrer Versammlung wird wie folgt festgelegt:

e-Mail:

@
pollzei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Süd
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 224-0
Fax: (0345) 224-1210

www.polizei.sachsen-anhalt.de

Anlieferung Toiletten	09.08.2013 ab 14:00 Uhr
Beginn des Aufbaus:	10.08.2013 ca. 06:00 Uhr
Beginn der Versammlung:	10.08.2013 ab 11:00 Uhr
Ende der Versammlung:	10.08.2013 ca. 22:00 Uhr
Abbau :	10.08.2013 bis 24:00 Uhr

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

e) Sie sind Leiter der Versammlung und unter der Telefonnummer () erreichbar.
Als stellvertretenden Versammlungsleiter haben Sie () bestimmt.

f) Auf Ihre entsprechende Anzeige hin bestätige ich Ihnen hiermit den Einsatz folgender Ordner:

Vor Beginn der Versammlung stellt der Versammlungsleiter in Anwesenheit eines Vertreters der Versammlungsbehörde und eines Vertreters der Polizei am Eingangsbereich des Versammlungsraumes diese Ordner vor und weist sie in ihre Aufgaben ein. Die Ordner tragen Armbinden, die nur mit der Bezeichnung „Ordner“ versehen sein dürfen.

g) Folgende Musiker bzw. Musikgruppen werden im Rahmen der Veranstaltung auftreten:

Frank Renniecke
Kinderzimmerterroristen (KZT)
Kraftschlag
Oidoxie
Paintful Awakening
Strafmass

und nachstehend genannten Musikstücke vortragen:

Frank Renniecke

- Niedersachsenlied
- Das Wandern
- Wo mag den nur mein Christian sein
- Schlesierlied
- Pommernlied
- Hoch auf dem gelben Wagen
- Im schönsten Wiesengrunde
- Auf der Lüneburger Heide
- Drei Lilien
- Ein Heller und ein Batzen
- Im Krug zum grünen Kranze
- Ein Jäger aus Kurpfalz
- Das gebrochene Ringlein
- Am Brunnen vor dem Tore
- Jetzt kommen die lustigen Tage
- Die blauen Dragoner

- Ein Heller und ein Batzen
- Rot scheint die Sonne

- Des Geyers schwarzer Haufen
- Vom Barette schwankt die Feder
- Ich liebe mein Land
- Jetzt ist's genug
- Das Mädchen mit der Fahne
- Ketzergeist
- Wenn unser Land wird wieder frei
- Es klingt aus alten Tagen - Das Reich
- Heimatland
- Unterwegs – Marsch
- Des Reiches Freund
- Frankenlied
- Märkerlied
- Niedersachsenlied
- Ostpreußenlied
- Deutsch ist die Saar
- Schlesierlied
- Saalelied
- Tiroler Heimatlied
- Thüringerlied
- Westerwaldlied

Kinderzimmerterroristen

- Antideutsch
- Bromberg
- Designermensch
- Schulhofmafia

- System
- Allein oder zu Millionen
- Die Sonne lacht
- Schwarz ist die Nacht
- Lützows wilde verwegene Jagd –
- Bombe

Kraftschlag

- KS
- Trotz Verbot (nicht tot)
- Unser Land
- Deutsche Jugend
- Alter Mann
- Nordwind
- Rechtsrock
- Through the barricades
- New world order
- Freedom of speach
- He rock n roll
- Fee my land
- Deutsch geboren

Oidoxi

- Deutschland
- Eine schöne Zeit
- Flamme im Herz
- Ich bleibe lieber allein
- Mit euch starb nicht eure Ehre
- Mörder deiner Jugend
- Nicht nur ein Wort

- Rechtsrock
- Rechtsrockmafia

- Roh und Hart
- Ruhm und Ehre der deutschen Wehrmacht
- Sieg der Germanen
- Steh wieder auf
- Stürzt das System
- Talkshow's

Painful Awakening

- The reality hurts
- Liberal mind
- Media Mendacium
- Firestorm
- Scheiß Welt
- New world order zombis
- der Moloch
- What are you waiting for
- Mind clearance sale
- Foes of Freedom
- Niemals vergessen
- No one survives
- Freak out!

Strafmass

- Zerschlag deine Ketten
- Spitzel
- Heuchleralarm
- Dem deutschen Soldaten zur Ehr
- Kraft für Deutschland

- Musik unsere Waffe

- Niemals

- Siehe immer nach vorne

- Terrormachine (engl.)

- Verräter

Folgende Tonträger werden abgespielt:

- Strongside „Schluß mit dem Gerede“

- Leitkultur „Der Wurzel beschnitten“

- Sturmwehr „Weltenwende“

h) Als Redner haben Sie benannt:

II.

Gemäß § 4 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammIG LSA) erlässt die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd für die Durchführung der von Ihnen angemeldeten Versammlung über die o.g. Bestätigung hinaus folgende Beschränkungen:

(1) Folgende Musiktitel der genannten Musikgruppen dürfen weder von Tonträgern abgespielt oder dem/ vom Publikum in Liedform vorgetragen werden:

Gruppe „Kraftschlag“

„Ich liebe die Heimat“

Gruppe: „Oidoxi“

„Schwarze Zukunft“

Gruppe „Strafmass“

„Strafmass“

„Hail 28“

„Wir rechnen ab“

„ACAB“

- (2) Das zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild führende **Tragen von Uniformen, Uniformteilen** wird als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung angesehen und ist jeweils untersagt.
- (3) Den Teilnehmern wird **untersagt**, Fahnen mit nationalsozialistischer Gestaltung bzw. Symbolen und Symbolen, die als Ersatzsymbole für nationalsozialistische Symbole gelten, insbesondere die Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz, bei der Versammlung mitzuführen. **Fahnen, Wortkundgebungen oder Redebeiträge, Sprechchöre, Musikdarbietungen, Transparente, Tragschilder, Spruchbänder** sowie Embleme und Tätowierungen dürfen **keinen strafbaren** oder eine **Verbundenheit mit der NS-Vergangenheit** Deutschlands erkennbaren Inhalt haben und müssen sich am angemeldeten Versammlungsmotto orientieren. Sie dürfen auch nicht zum Hass, zur Gewalt oder zu Willkürmaßnahmen gegen die Bevölkerung oder Teile der Bevölkerung aufrufen und haben den Frieden zu wahren. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, in dem Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. **Insbesondere ist eine Ausdehnung der Versammlungsthematik auf historische Ereignisse, die zu einer Verherrlichung des nationalsozialistischen Gedankengutes beitragen können, untersagt.** Behörden, Institutionen oder Personen des öffentlichen Lebens dürfen nicht diffamiert werden. Auf die Strafbarkeit derartiger Äußerungen wird ausdrücklich hingewiesen. Werden bei Durchführung der Veranstaltung strafrechtlich relevante Handlungen, Äußerungen, Beiträge oder Darbietungen erkannt, wird neben der Einleitung der Strafverfolgung die Befugnis zur Auflösung der Veranstaltung ausgenutzt. Dies gilt auch für das Abspielen von als jugendgefährdend eingestuften Musiktiteln. Die unter Punkt (II) dieser Verfügung genannten Musiktitel dürfen daher nicht abgespielt werden.

Auch Verkaufsartikel, die am „Solidaritätsstand für Erich Priebke“ abgegeben oder als Werbemittel verwandt werden, dürfen nicht dazu geeignet sein, den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch zu stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder rechtfertigt wird.

- (4) Von der Veranstaltung darf keine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgehen. Eine solche Gefährdung ist u. a. dann anzunehmen, wenn Anhaltspunkte für eine verrohende Wirkung gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehen, wenn zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass in jedweder Form aufgerufen, propagiert, dargestellt oder verherrlicht wird.
- (5) Während der gesamten Versammlung ist es, wie im Erörterungsgespräch bereits zugesichert, **untersagt, alkoholische Getränke an den Getränkeständen auszuschenken, zu konsumieren und mitzuführen. Sichtbar alkoholisierten Personen** ist die Teilnahme an der Versammlung zu untersagen, sie sind vom Versammlungsleiter **umgehend** des Versammlungsortes **zu verweisen**.
- (6) Der **Ausschank von Getränken** hat durch Abgabe in **Plastikbechern** o. ä. zu erfolgen. Sollten an den Getränkeständen Glasflaschen zum Umfüllen gelagert werden, sind diese ständig durch einen oder mehrere Ordner zu beaufsichtigen, um die Verbringung in den weiteren Versammlungsraum zu verhindern.
- (7) Den Teilnehmern der Versammlung ist es **untersagt, gefährliche Gegenstände** mitzuführen, die als Wurfgeschosse dienen können, insbesondere Getränkedosen oder -flaschen. Darüber hinaus ist das **Mitführen von Gegenständen, die zur Verhinderung der Identitätsfeststellung** geeignet sind (z. B. Schutzhelme, Skibrillen, Schutzmasken, Schutzbrillen), **untersagt**.
- (8) Es ist **verboten, Waffen, Schutzwaffen** oder Gegenstände, die als **Schutzwaffen** geeignet sind oder dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach geeignet sind, Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen zu verursachen, mit sich zu führen.
- (9) Im Zeitraum von **06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** darf die Momentanlautstärke **65 db(A) nicht überschreiten werden**. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen um 25 db (A) überschritten werden. Ab **22:00 Uhr** (Beginn der Nachtzeit) ist die zulässige Lautstärke von **maximal 50 db(A)** einzuhalten. Die Immissionswerte gelten jeweils am Ort der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung.

(10) Während gegebenenfalls erforderlicher Durchsage der Polizei sind Rede- oder Musikbeiträge zu unterbrechen.

Hinweise:

Diese Verfügung entbindet Sie und die Teilnehmer Ihrer Versammlung nicht von der Einhaltung und Beachtung weiterer sicherheitsbehördlicher Vorschriften. Insbesondere sei hier auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verwiesen. Kontrollen der für die Einhaltung derartiger Vorschriften zuständigen Behörden sind auch während der Versammlung zu dulden.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 08.01.2013 meldeten Sie beim Landkreis Mansfeld-Südharz eine öffentliche Versammlung für den 10.08.2013 an, die als Kundgebung stattfinden soll.

Das Motto dieser Veranstaltung soll lauten „In Bewegung - Das politische Fest der Nationalen, dem demografischen Wandel entgegentreten“. Als Veranstaltungsort benannten Sie den Parkplatz „Walkmühle“ in Sangerhausen. Als Ersatzort wurden vier Liegenschaften in Sangerhausen, Berga und Nienstedt angemeldet.

In der Anmeldung war der Zeitraum von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr für die Veranstaltung benannt.

Zum weiteren Ablauf Ihrer Veranstaltung gaben Sie an, dass Redner und verschiedene Musikgruppen bzw. Einzelinterpreten auftreten sollen, die Ihre Beiträge mit Hilfe einer elektroakustischen Verstärkeranlage (Lautsprecheranlage) dem Publikum vortragen werden. Des Weiteren ist die Verwendung einer Bühne vorgesehen.

Darüber hinaus beabsichtigen Sie, bei Ihrer Veranstaltung Fahnen, Transparente und Kundestopper zu verwenden.

Im Versammlungsraum sollen außerdem Tische, Sitzbänke, Sonnenschirme, Pavillons und mobile Toiletten aufgestellt werden.

Sie meldeten weiterhin an, dass die Abgabe von Speisen und Getränken an das Publikum beabsichtigt ist und hierzu eine Gulaschkanone sowie Getränke- und Essensstände aufgebaut werden sollen.

Des Weiteren sollen drei gewerbliche Verkaufsstände eingerichtet werden.

Außerdem meldeten Sie den Aufbau einer Kinderhüpfburg und den Auftritt eines Clowns an.

Die Stromversorgung soll durch einen eigenen Elektrizitätserzeuger erfolgen.

Für Ihre Veranstaltung rechnen Sie mit einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen.

Der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd wurde am 30.01.2013 durch das Landesverwaltungsamt die versammlungsrechtliche Zuständigkeit für die von Ihnen angemeldete Veranstaltung übertragen.

In Vorbereitung der Durchführung der Versammlung fand am 06.05.2013 ein erstes Erörterungsgespräch zwischen Ihnen und Vertretern der Polizei statt. Im Rahmen dieses Gespräches konkretisierten Sie u.a. Ihre Angabe über die Dauer der Veranstaltung. Danach wird die Veranstaltung um 22:00 Uhr beendet sein und der Abbau bis 24:00 Uhr erfolgen.

Bei der Versammlung soll es sich um eine „politische Parteiveranstaltung mit Rahmenprogramm“ handeln.

Sie teilten mit, ausschließlich alkoholfreie Getränke an die Gäste abzugeben. Eine gaststättenrechtliche Gestattung werden Sie einholen. Alle für die Abgabe von Speisen und Getränken eingesetzten Personen verfügen über die notwendigen Gesundheitszeugnisse. Die Betreiber der übrigen Verkaufsstände können eine Reisegewerbeerlaubnis vorweisen.

Zwischen Ihnen und der Versammlungsbehörde wurde vereinbart, die Frage der Wahl des Versammlungsortes zum Gegenstand nachfolgender Erörterungen zu machen. Des Weiteren kündigten Sie an, der Versammlungsbehörde eine Ordnerliste und eine Musikliste in Vorbereitung der Veranstaltung zu überlassen. Diese Aufstellung wird der Versammlungsbehörde ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung zugehen.

Für die politischen Ansprachen benannten Sie die unter Punkt I Buchst. h aufgeführten Redner.

Pressevertretern sei der Zugang zur Wahrnehmung der Aufgabe der journalistischen Tätigkeit jederzeit möglich.

Im Übrigen bestätigten Sie die Angaben Ihrer Anmeldung vom 08.01.2013.

Ein weiteres Erörterungsgespräch fand am 27.05.2013 statt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Stadt Sangerhausen den Parkplatz Walkmühle, d.h. den von Ihnen angemeldeten Versammlungsort, als Parkfläche für ein am 10.08.2013 in Sangerhausen vorgesehenes Stadtfest („Nacht der tausend Lichter“) vorgesehen hat.

Sie benannten in diesem Gespräch den Parkplatz im Gewerbegebiet „Stollenmühle“ in Sangerhausen als weiteren Ausweichort zur Durchführung der Versammlung.

Die Entscheidung über den Versammlungsort wurde erneut zurückgestellt.

Des Weiteren sicherten Sie den freien Zutritt für Abgeordnete und Journalisten in das Veranstaltungsgelände zu. Medienvertreter sollen jeweils durch einen, von Ihnen eingesetzten Ordner, begleitet werden.

Im Rahmen eines weiteren Erörterungsgesprächs am 11.06.2013 wurde Ihnen dargelegt, dass bei der Versammlungsbehörde zwischenzeitlich Versammlungsanmeldungen für den 10.08.2013 eingegangen sind, die als Gegenveranstaltung zu werten sind. Diese sollen sowohl im Innenstadtbereich von Sangerhausen als auch in räumlicher Nähe des Parkplatzes Walkmühle stattfinden. Die Polizei könne nicht ausschließen, dass es hierdurch zu Beeinträchtigungen für die Teilnehmer der Versammlung der NPD kommen kann. Auch sei ein Großteil der mit PKW anreisenden Teilnehmer auf Parkflächen im Stadtgebiet Sangerhausen angewiesen, da im Bereich der Walkmühle keine ausreichenden Stellflächen vorhanden sind.

In der weiteren Erörterung und einem hierauf ergänzend geführten Telefonat wurde der unter Punkt I Buchst. c ausgewiesene Platz in Berga als Versammlungsraum einvernehmlich festgelegt. Der Parkplatz „Walkmühle“ in Sangerhausen soll lediglich als Ausweichort angemeldet bleiben.

Am 29.07.2013 fand ein weiteres Erörterungsgespräch statt. Hierbei benannten Sie abschließend alle auftretenden Redner (siehe Punkt I Buchst. h dieser Verfügung) und teilten außerdem mit, dass eine Ordnerliste und eine Musikliste via Mail an die Versammlungsbehörde verschickt wurden. Die betreffende Mail ist am gleichen Tag bei der Versammlungsbehörde eingegangen. Die von Ihnen benannten Ordner wurden mit dieser Verfügung bestätigt.

In Vorbereitung der Durchführung Ihrer Versammlung erwarten Sie bereits am Freitag, 09.08.2013, die Anlieferung der mobilen Toiletten am Veranstaltungsort. Diese sollen bis zum Folgetag durch eigene Ordner bewacht werden.

Ihnen wurde mitgeteilt, dass zwischenzeitlich auch verschiedene Gegenveranstaltungen in Berga angemeldet wurden, so u.a. auch am Vortag auf der von Ihnen gewählten Fläche im Gewerbegebiet der Gemeinde. Allerdings habe die Polizei keine Anhaltspunkte dafür, dass von diesen Versammlungen Blockaden Ihrer Veranstaltung ausgehen.

Eine weitere telefonische Erörterung zu Belangen Ihrer Versammlung fand am 31.07.2013 statt. Ihrer Veranstaltungsbewerbung war zu entnehmen, dass Sie im Rahmen Ihrer Versammlung einen Solidaritätsstand für Herrn Erich Priebke einrichten wollen, an dem T-Shirts, Flugblätter und Aufkleber abgegeben werden sollen. Der Stand werde außerdem mit Plakaten beworben. Hierzu haben Sie mir alle Motive zugesandt (Mail vom 31.07.2013 -16:46 Uhr-), die auf diesen Gegenständen abgebildet sind. Sie teilten mir ergänzend mit, dass es sich um eine abschließende Aufstellung handelt. Nach Prüfung der mir übersandten Abbildungen und Texte können Artikel mit diesen Aufdrucken abgegeben bzw. als Werbemittel verwandt werden.

III.

Das Landesverwaltungsamt hat am 04.02.2013 der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd die versammlungsrechtliche Zuständigkeit für die von Ihnen angemeldete Versammlung sowie stattfindender Gegen- und/ oder Ersatzveranstaltungen übertragen.

Somit bin ich zuständige Behörde nach dem Versammlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach den im Rahmen der Erörterung festgestellten Tatsachen handelt es sich bei Ihrer Veranstaltung um eine Versammlung.

Gemäß § 13 Abs. 1 VersammlG LSA kann die Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.

Die öffentliche Ordnung wird als Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln verstanden, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bedürfen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit jeweils einer sorgfältigen Gefahrenprognose, wobei zwischen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Durchführung der Versammlung ein hinreichend bestimmter Kausalzusammenhang bestehen muss. Des Weiteren müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschränkungen erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies erfordert nachweisbare Tatsachen, die Grundlage für die Gefahrenprognose bieten. Hingegen sind bloße Vermutungen nicht ausreichend.

Die in der Beschränkung Nr. 1 aufgeführten Musikstücke „Ich liebe die Heimat“ (Gruppe Kraftschlag), „Schwarze Zukunft“ (Gruppe Oidoxi), „Strafmass“, „Hail 28“, und „Wir rechnen ab“ (Gruppe Strafmass) wurden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als jugendgefährdend eingestuft. Die Indizierungen erfolgten unter den nachstehenden Entscheidungsnummern: „Ich liebe die Heimat“ (7909), „Schwarze Zukunft“ (1304), „Strafmass“(8639), „Heil 28“(9604) und „Wir rechnen ab“ (9604).

Da ausweislich der Veranstaltungsbewerbung (z.B. unter www.der-bewegungsmelder.com) auch für die Teilnahme von Kinder und Jugendliche geworben wird („...umfangreiches Kinderprogramm mit Hüpfburg...“) war die Untersagung des Vortrags der als jugendgefährdend eingestuften Musiktitel notwendig. Denkbar wäre anderenfalls ein Ausschluss von Kindern und Jugendlichen für diese Veranstaltung. Allerdings dürfte eine solche Verfügung wesentlich schwerwiegender in Ihr Recht auf Versammlungsfreiheit eingreifen, so dass hier das mildere Mittel gewählt wurde.

Im Fall des Vortrages des Liedes „ACAB“ der Gruppe Strafmass wäre der Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 185 StGB (Beleidigung) gegeben. In dem Lied wird u.a. die Aussage getroffen „all cops are bastards“. Die abwertende Bezeichnung eines Menschen als Bastard ist auf jeden Fall als beleidigend anzusehen (vgl. OLG Karlsruhe 1 (8) Ss 64/12).

Zum Schutz der Versammlung befinden sich in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsraumes Polizeibeamte. Wegen der Aussage des Liedtextes liegt die Möglichkeit nahe, dass diese Äußerung auf die anwesenden Polizeibeamten gerichtet ist und somit auf einen überschaubaren und begrenzten Personenkreis. Damit ist eine beleidigungsfähige Personengruppe betroffen und nicht ausschließlich das Kollektiv Polizei (vgl. OLG Karlsruhe 1 (8) Ss 64/12).

Der Vortrag des Liedes ist aus den genannten Gründen zu untersagen.

Die Beschränkung Nr. 2 ergibt sich unmittelbar aus § 3 VersammlG LSA.

Die Beschränkung Nr. 3 ist erforderlich, da Bestrebungen, die die nationalsozialistische Diktatur und deren Wertordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich sind, dass sie die öffentliche Ordnung in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist.

Die Beschränkung Nr. 4 (Jugendschutz) ergibt sich unmittelbar aus § 7 JuschG. Hiernach gilt: Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Die Beschränkung Nr. 5 zum Alkoholverbot und dem Ausschluss alkoholisierter Personen ergibt sich aus der im Erörterungsgespräch vom Versammlungsanmelder abgegebenen Verpflichtung. Im Übrigen bieten alkoholisierte Personen keine Gewähr für einen friedlichen Verlauf der Versammlung.

Die Beschränkungen Nr. 6 bis Nr. 8 (betr. des Verbotes des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen) ergeben sich aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 2 Abs. 3 VersammlG LSA, nachdem das Recht auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur in friedlicher Weise und ohne Waffen besteht. Im Erörterungsgespräch schlossen Sie unter diesem Gesichtspunkt die Abgabe von Getränken in Flaschen aus.

Die in der Auflage Nr. 9 enthaltenen Beschränkung zum Lärmschutz ergeben sich aus § 22 Abs. 1, § 23, § 24 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Beschränkung Nr. 10 ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer in erheblichem Maße gefährden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung

Da ein Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, könnte im Falle der Einlegung eines Widerspruchs die Versammlung auch ohne die Beachtung der in dieser Verfügung enthaltenen Auflagen durchgeführt werden. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich.

Das Leben und die Gesundheit von Personen als auch die übrigen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind von der Verfassung geschützte Rechtsgüter. Der Schutz dieser Rechtsgüter kann nicht sichergestellt werden, wenn durch Einlegung eines Widerspruchs und ggf. später einer Klage die sofortige Wirksamkeit der in der Verfügung enthaltenen Auflagen verhindert wird.

Nur durch die sofortige Wirksamkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartenden Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Insofern ergab auch hier die konkrete Abwägung der Interessen, dass das Interesse des Veranstalters an der Durchführung der Versammlung hinter den Interessen der Allgemeinheit, von Gewalttätigkeiten, Straftaten und unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verschont zu bleiben, zurückzustehen hat. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO konnte daher nicht anders ausfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Merseburger Straße 6, 06110 Halle eingelegt werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Wichtiger Hinweis:

Sollten sich Abweichungen zu den bei der Anmeldung gemachten Angaben ergeben oder die Veranstaltung abgemeldet werden, bitte ich Sie mir dies während der Geschäftszeiten¹ unter meinen o.g. Kontaktdaten mitzuteilen. Außerhalb der Geschäftszeiten wenden Sie sich bitte an das Lagezentrum (Tel.: 0345/224-1292, Fax: 0345-224-1290, fu.pd-sued@polizei.sachsen-anhalt.de).

¹ Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen)